



Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
07/01329/10

Telefon/Fax
243/431

Datum
05.01.2022

Änderung der Sächsischen Bauordnung

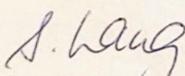
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 41. Sitzung am 21.12.2021 (Drucksache 7/8398) zu Ihrer Petition vom 13.08.2021 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Lang

Anlage

Petition 07/01329/10

Änderung der Sächsischen Bauordnung

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt eine Änderung der Sächsischen Bauordnung mit dem Ziel, eine Bauvorlageberechtigung der Handwerksmeister für die Gebäudeklassen 1 und 2 einzuführen.

Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass die Fachkenntnis zur Planung einfacher Bauvorhaben Bestandteil der Meisterprüfung beim Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerk sei. Mehrere Bundesländer hätten schon lange eine sogenannte „kleine“ Bauvorlageberechtigung geregelt und Probleme seien nicht bekannt geworden. Die Nutzung dieser Regelung in den Bundesländern sei nicht exzessiv, sondern auf die einfachere und schnellere Abwicklung von kleinen Bauvorhaben beschränkt. Im Hinblick auf die durch die Meisterprüfung erworbene Sach- und Fachkunde stelle das Fehlen einer „kleinen“ Bauvorlageberechtigung eine nicht verhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübungsberechtigung dar. Dagegen würden die Rechte der Bauherren durch die Einführung einer „kleinen“ Bauvorlageberechtigung nicht eingeschränkt, da diese weiterhin die Wahl hätten, wen sie beauftragen. Schließlich verweist der Petent auf drohende Wettbewerbsnachteile der sächsischen Handwerker im Vergleich zu den Handwerkern der Bundesländer, in denen eine entsprechende Berechtigung geregelt ist.

Die „kleine“ Bauvorlageberechtigung ist in den Landesbauordnungen mehrerer Bundesländer geregelt, insbesondere für Meister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks. Neu eingeführt wurde die „kleine“ Bauvorlageberechtigung zum 1. Februar 2021 in Sachsen-Anhalt für die Gebäudeklassen 1 und 2.

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) kennt die „kleine“ Bauvorlageberechtigung nicht. Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SächsBO sind Bauvorlagen für die nicht verfahrens-freie Errichtung und Änderung von Gebäuden von einem Entwurfsverfasser zu unterschreiben, der bauvorlageberechtigt ist. Dies sind im Wesentlichen Personen, die die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen dürfen (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 SächsBO) oder in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind (§ 65 Absatz 2 Nummer 2 SächsBO). Vom Erfordernis der Bauvorlageberechtigung ausgenommen sind gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsBO geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. Technisch einfach in diesem Sinne sind (vergleiche Nummer 65.3.2 VwVSächsBO):

- freistehende Gebäude bis 50 m² Bruttogrundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen
- Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 100 m² Bruttogrundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen
- Behelfsbauten, untergeordnete Gebäude
- eingeschossige gewerbliche Gebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu fünf Meter Wandhöhe.

Die vom Petenten begehrte „kleine“ Bauvorlageberechtigung für die Gebäudeklassen 1 und 2 betrifft dagegen nicht nur „einfache“ Bauvorhaben. Die Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen ist in § 2 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung (Sächs-BO) geregelt. Zur Gebäudeklasse 1 zählen

- a. freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu sieben Meter und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b. freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Zur Gebäudeklasse 2 zählen Gebäude mit einer Höhe bis zu sieben Meter und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².

Durch den Bezug auf die Gebäudeklassen 1 und 2 wäre die sogenannte „kleine“ Bauvorlageberechtigung ausreichend für die Errichtung von freistehenden und nicht freistehenden Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden mit jeweils bis zu drei Geschossen und freistehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Begrenzungen hinsichtlich der Höhe oder der Zahl und Größe der Nutzungseinheiten.

Das Anliegen der Petition ist nicht neu. Die „kleine“ Bauvorlageberechtigung war im Rahmen von Änderungen der Sächsischen Bauordnung bereits mehrfach ein Thema. Entsprechende Anregungen wurden in der Vergangenheit jedoch nicht aufgegriffen.

Maßgeblich hierfür war in erster Linie, dass der Freistaat Sachsen zu den Ländern gehört, die von den Deregulierungspotenzialen der Musterbauordnung sehr weitgehend Gebrauch gemacht haben. Die Deregulierungen im sächsischen Bauordnungsrecht – vor allem die Reduzierungen des Prüfumfanges der Bauaufsichtsbehörden in den baurechtlichen Verfahren – erfolgten in der Vergangenheit dabei stets mit Hinweis auf die damit verbundene gesteigerte Verantwortung der am Bau Beteiligten, insbesondere der Bauvorlageberechtigten. Im Hinblick auf diese gesteigerte Verantwortung und die zunehmende technische Komplexität beim Planen und Bauen wurde ein Hochschulstudium mit anschließender berufspraktischer Zeit als erforderlich und eine Meisterausbildung als hiermit nicht vergleichbar erachtet.

Im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen an die Bauvorlageberechtigten und weitere Personen, denen im Bauordnungsrecht bestimmte Tätigkeiten vorbehalten sind, hat der Freistaat Sachsen eine Befassung der Bauministerkonferenz mit dem Ziel der Qualitätssicherung bestimmter Ingenieurleistungen angestoßen. Angestrebt wird die Festlegung von Mindestqualifikationsvoraussetzungen für die Ausübung bestimmter Ingenieurleistungen am Bau. Mit diesen Bestrebungen wäre die Einführung einer „kleinen“ Bauvorlageberechtigung nur schwer vereinbar.

Gegen eine Einführung sprechen auch Verbraucherschutzgesichtspunkte. Während Architekten und Ingenieure ihre Leistungen frei von eigenen Ausführungsinteressen erbringen, könnten zugleich planende und ausführende Handwerker in einen Interessenkonflikt geraten.

Die geltende Regelung zur Bauvorlageberechtigung ist auch keine unzulässige Berufsausübungsregelung. Die Forderung nach bestimmten Qualifikationsanforderungen ist durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls – Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum – gerechtfertigt.

Das Anliegen des Petenten wurde im Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung, der am 1. Juni 2021 vom Kabinett zur Anhörung freigegeben wurde, nicht berücksichtigt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.